

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 4.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 6099

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Fortbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

(LehrkräftefortbildungsVO - FBLVO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Fortbildung für Lehrkräfte im Land Berlin
(Lehrkräftefortbildungsverordnung - FBLVO)
Vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 17 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

§ 1
Begriffsbestimmung und Ziel

Fortbildungen sind Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der berufsbezogenen Kompetenzen der Lehrkräfte. Sie dienen der weiteren Professionalisierung der Lehrkräfte mit dem Ziel der Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität. Schulen legen als Teil ihres Schulprogramms ein Fortbildungskonzept fest.

§ 2
Anwendungsbereich, Fortbildungsrecht und -verpflichtung

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Lehrkräfte der öffentlichen Schulen des Landes Berlin.

(2) Lehrkräfte sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, um ihre fach- und berufsbezogenen Kompetenzen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie nehmen an Fortbildungsveranstaltungen in folgenden Bereichen teil:

1. Die Lehrkräfte, die in der Primarstufe tätig sind, sowie die in anderen Schulstufen sowie der sonderpädagogischen Förderung tätigen Lehrkräfte, die im Vorbereitungsdienst in den Fächern Mathematik oder Deutsch ausgebildet worden sind, vertiefen ihre Kompetenzen in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik,
2. alle anderen Lehrkräfte vertiefen ihre Kompetenzen in dem Fach oder in den Fächern, in dem oder in denen sie im Vorbereitungsdienst ausgebildet worden sind oder in denen sie eine berufsbegleitende Weiterbildung absolviert haben,
3. alle Lehrkräfte vertiefen ihre Kompetenzen in den übergeordneten Themenbereichen Inklusion, Bildung in der digitalen Welt, sprachliche Bildung sowie politische Bildung und bauen ihre personalen Kompetenzen aus,

4. Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil, die für diese Führungskräfte vorgesehen sind.

(3) Lehrkräfte sind verpflichtet, in jedem Schuljahr an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 600 Minuten in einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Bereiche teilzunehmen. Bei Abwesenheitszeiten von insgesamt mehr als einem Monat pro Schuljahr wegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder der Mutterschutzverordnung, Elternzeit, Krankheit, Beurlaubung oder Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses verringert sich die Fortbildungspflicht entsprechend.

(4) Die Fortbildungspflicht gemäß Absatz 3 besteht nicht in der Zeit, in der Lehrkräfte an Weiterbildungsmaßnahmen nach der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung, am Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in berufsbegleitender Form oder an berufsbegleitenden Studien mit dem Ziel der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt teilnehmen. Die Fortbildungspflicht gemäß Absatz 3 besteht zudem nicht für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und für Lehrkräfte, die zur Vertretung für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate eingestellt werden.

(5) Zur Lehrkräftefortbildung gehört auch die Qualifizierung für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 15 Absatz 1 der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Verordnung vom 18.12.2018 (GVBl. S. 740) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Diese wird auf die Fortbildungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 1 angerechnet.

§ 3 Organisation und Durchführung

(1) Die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung qualifiziert Fortbildnerinnen und Fortbildner gemäß den bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen und den daraus abgeleiteten gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkten.

(2) Fortbildungsveranstaltungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

(3) Für die schulinterne Fortbildung ist mindestens einer der letzten drei Arbeitstage vor Ende der Sommerferien, an denen die Lehrkräfte zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet sind, zu verwenden. An schulinternen Fortbildungen sollen auch Personen, die nach § 2 Absatz 4 von der Fortbildungspflicht ausgenommen sind, teilnehmen, sofern Verpflichtungen im Rahmen berufsbegleitender Studien, Weiterbildungen oder des Vorbereitungsdienstes nicht entgegenstehen.

(4) Schulinterne Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 300 Minuten auf die Fortbildungsverpflichtung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 anrechenbar, sofern diese einen der in § 2 Absatz 2 genannten Bereiche beinhalten. Lehrkräfte nehmen zusätzlich zur Wahrnehmung der schulinternen Fortbildungsmaßnahmen an Fortbildungen teil, die aus den Angeboten der für das Bildungswesen zuständigen Senatsverwaltung gewählt werden können (individuelle Fortbildung). Diese Angebote setzen sich zusammen aus regionalen und überregionalen Veranstaltungen der für das Bildungswesen zuständigen Senatsverwaltung sowie Veranstaltungen externer Anbieter, die von dieser Senatsverwaltung zugelassen werden, und sind für Lehrkräfte allgemeinbildender und beruflicher Schulen sowie für Lehrkräfte an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt konzipiert. Die Teilnahme an einer nicht auf Berlin begrenzten Fachtagung oder einem Fortbildungsangebot eines Instituts, für die beziehungsweise für das keine Zulassung durch die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung beantragt wurde, kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf die Fortbildungspflicht nach § 2 Absatz 3 Satz 1 angerechnet werden, wenn die Veranstaltung mindestens einen der in § 2 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bereiche beinhaltet.

§ 4

Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters; Fortbildungsbeauftragte und Fortbildungsbeauftragter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt anhand von Schulleistungsdaten fest, ob besonderer Fortbildungsbedarf besteht, der über die schulinterne Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3 und die individuelle Fortbildung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 hinausgeht. Wenn diese Daten auf Fortbildungsbedarf an einer Schule hindeuten, unterstützt und berät die zuständige Schulaufsicht die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Feststellungen und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 3. Wird ein Fortbildungsbedarf nach Satz 1 festgestellt, wird dieser im Fortbildungskonzept des Schulprogramms festgehalten und die Schulleiterin oder der Schulleiter verpflichtet alle Lehrkräfte, Lehrkräfte bestimmter Fächer oder einzelne Lehrkräfte zur Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen. Im Schulvertrag, der nach § 9 Absatz 1 Satz 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, zwischen Schulleitung und Schulaufsicht geschlossen wird, sind Fortbildungsverpflichtungen, die zur Umsetzung der schulischen Ziele vereinbart werden, aufzuführen. Mit dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen gemäß Satz 3 erfüllt die Lehrkraft ihre Fortbildungsverpflichtung nach § 2 Absatz 3 Satz 1; eine Verpflichtung nach Satz 3 kann zu einer Erhöhung des in § 2 Absatz 3 vorgesehenen Fortbildungsumfangs führen.

(2) Die Lehrkraft weist ihrer Schulleiterin oder ihrem Schulleiter jeweils nach einem Jahr durch Vorlage entsprechender Unterlagen nach, welche Fortbildungen sie innerhalb dieses Zeitraums besucht oder konkret geplant hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll nach Möglichkeit jährlich, mindestens jedes zweite Jahr, ein Gespräch mit den Lehrkräften darüber führen, welche Fortbildungen über die schulinterne Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3 und die Fortbildung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 hinaus im Rahmen der Fortbildungspflicht besucht werden sollten oder zusätzlich besucht werden könnten. Dabei sind sowohl die persönliche Entwicklung der Lehrkraft als auch die Entwicklung der Schule und das Schulprogramm zu berücksichtigen. Die Fortbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter soll einmal jährlich in einem Gespräch mit der zuständigen Schulaufsicht erörtert werden. Jeweils nach zwei Jahren weist die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schulaufsicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen die innerhalb dieses Zeitraums besuchten Fortbildungen nach. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist Teil der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte. Absolvierte

Fortbildungen werden auf Wunsch der Lehrkraft durch die Benennung der jeweiligen Veranstaltung in die Beurteilung aufgenommen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Fortbildungsbeauftragte oder einen Fortbildungsbeauftragten benennen, die oder der für die schulische Fortbildungsbedarfsermittlung und die Fortbildungsplanung im Rahmen der Schulprogrammarbeit zuständig ist und die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Identifizierung des allgemeinen Fortbildungsbedarfs und des Fortbildungsbedarfs nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt. An Schulen, an denen eine Qualitätsbeauftragte oder ein Qualitätsbeauftragter tätig ist, nimmt diese oder dieser die Aufgaben der oder des Fortbildungsbeauftragten wahr. Die Fortbildungsbeauftragte oder der Fortbildungsbeauftragte informiert sich regelmäßig über die aktuellen Fortbildungsangebote, die sie oder er für die schulinterne Fortbildung zur Umsetzung des schulischen Fortbildungskonzepts nutzen kann.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihre bzw. seine Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf die in § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes genannten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber übertragen und diese beauftragen, sie beziehungsweise ihn bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu unterstützen.

§ 5 Fortbildungsinhalte und Formate

(1) Die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung stellt gemäß den jeweiligen bildungspolitischen Schwerpunkten bedarfsorientierte Fortbildungsangebote bereit, die in gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkten zusammengefasst werden. Diese berücksichtigen die aktuellen Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung und die Forschungsergebnisse der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung und knüpfen inhaltlich und methodisch-didaktisch an diese an. Die notwendige Vielfalt der inhaltlichen Ausrichtung kann auch durch Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern wie beispielsweise Bildungsträgern und Hochschulen sichergestellt werden.

(2) Fortbildungsveranstaltungen finden in unterschiedlichen Formaten sowohl als Präsenz- als auch als Online-Kurse statt. Diese sind insbesondere:

1. Schulinterne Fortbildungen und Studientage,

2. Fortbildungsreihen, auch als Verknüpfung von Präsenz- und Onlinemodulen (sogenanntes „blended learning“),
3. Regionalkonferenzen mit Fortbildungscharakter und
4. Fachtage mit Vorträgen und Workshops.

§ 6 Studien- und Bildungsreisen

Private Studien- und Bildungsreisen sind ausschließlich als Ergänzungsangebote für die eigene Fortbildung von Lehrkräften möglich. Die Fortbildungsverpflichtung nach § 2 Absatz 3 wird hierdurch nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Qualitätskommission zur Schulqualität in Berlin unter der Leitung von Professor Dr. Olaf Köller wies in ihrem Abschlussbericht vom 7. Oktober 2020 auf die wichtige Rolle der Fortbildung hin. Sie empfahl, in Regelungen zur Fortbildung der Lehrkräfte Verpflichtungsnormen und Überprüfungsrouitinen festzuschreiben, damit Fortbildung ihre Wirkung als zentrales Instrument der Personalentwicklung in einer eigenverantwortlichen Schule entfalten kann.

Die Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte setzt diese Empfehlung der Qualitätskommission um und regelt zudem, auf welche Bereiche sich die Fortbildung beziehen und wie bei besonderem Fortbildungsbedarf einer Schule verfahren werden soll.

Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen liegen der Verordnung zugrunde:

Die Fortbildung gehört zur dritten Phase der Lehrkräftebildung, § 2 Absatz 1 Satz 6 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG). Nach § 17 Absatz 1 LBiG dient die Fortbildung der Lehrkräfte der Erhaltung und Erweiterung der für die Ausübung ihres Lehramtes erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt. Das Schulgesetz regelt in § 67 Absatz 7 ebenfalls die Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte und hält fest, dass Gegenstand der Fortbildung auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen sind, wobei die schulinterne Fortbildung Vorrang hat und durch entsprechende Angebote der Schulbehörden, insbesondere der Schulaufsichtsbehörde, ergänzt wird.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1

Mit dieser Regelung wird der Begriff „Fortbildungen“ definiert und die Zielsetzung der Lehrkräftefortbildung benannt. Im Fortbildungskonzept als Teil des Schulprogramms werden die konkreten Implementierungsprozesse zur Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität beschrieben.

Zu § 2

Absatz 1

Dieser Absatz regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach § 67 Absatz 1 SchulG ist Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft), wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.

Absatz 2

Die Schwerpunktsetzung auf Fortbildungen in den Fächern Deutsch und Mathematik entspricht den Empfehlungen der zu a) genannten Qualitätskommission zur Schulqualität. Sprachliche und mathematische Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, vor allem Basiskompetenzen (Grundfertigkeiten wie flüssiges Lesen und Schreiben sowie Verstehensgrundlagen der Arithmetik und Geometrie), sind unverzichtbare Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen nicht nur in Deutsch und Mathematik, sondern in fast allen Fächern. Daher sind alle Lehrkräfte der Primarstufe sowie die in anderen Schulstufen sowie der sonderpädagogischen Förderung tätigen Lehrkräfte, die im Vorbereitungsdienst in den Fächern Mathematik und Deutsch ausgebildet worden sind, verpflichtet, ihre Kompetenzen in diesen Fächern zu vertiefen.

Die in Nummer 3 genannten Themenbereiche haben einen übergeordneten Charakter und sind für die nächsten Jahre und Jahrzehnte wichtige Querschnittsthemen. Neben diesen Themen wird der Ausbau personaler Kompetenzen genannt. Die personale Kompetenz umfasst Sozialkompetenz und Selbständigkeit. Sie bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene (berufliche) Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten.

Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Fortbildungspflicht gemäß Absatz 3 mit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für diese Personengruppe, unter anderem auch mit der Teilnahme an Schulleitertagungen mit Fortbildungscharakter, erfüllen.

Absatz 3

Die Vorgabe der Minuten für die Fortbildungsverpflichtung ist eine Mindestangabe. Sie bezieht sich auf jedes Schuljahr und soll damit eine regelmäßige und verbindliche Fortbildungsteilnahme gewährleisten. Neben diesen Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen ist im pädagogischen Bereich ein Lernen in den Berufszusammenhängen wichtig. Dieses sog. informelle Lernen, also außerhalb von organisierten Veranstaltungen,

gewinnt gerade im Bereich der Bildung in der digitalen Welt zunehmend an Bedeutung. Ein Mindestumfang der Teilnahme an organisierten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 600 Minuten pro Schuljahr ist zur Qualitätssicherung für alle Lehrkräfte unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang erforderlich und angemessen. In der Anhörung zu der Verordnung wies der Qualitätsbeirat für Bildung darauf hin, dass der zunächst beabsichtigte Umfang der verpflichtenden Fortbildung von 480 Minuten auch im Vergleich mit anderen Ländern und Berufen deutlich zu niedrig angesetzt sei. Mit der Quantifizierung von 600 Minuten hat sich die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung für ein Maß entschieden, das zur ersten Einführung einer solchen Verpflichtung angemessen erscheint.

Absatz 4

In der Zeit, in der Weiterbildungsmaßnahmen absolviert werden, kann den Lehrkräften keine zusätzliche Fortbildungspflicht auferlegt werden. Dies gilt auch für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger während der berufsbegleitenden Studien und während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes. Für Vertretungslehrkräfte, die für weniger als sechs Monate eingestellt werden, ist eine Fortbildungspflicht angesichts ihrer kurzen Tätigkeit als Lehrkraft nicht sinnvoll.

Absatz 5

Diese Qualifizierung richtet sich an Lehrkräfte, die mit Absolvierung dieser Maßnahme das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter anstreben.

Zu § 3

Absatz 1

Für die Qualifizierung der Fortbildnerinnen und Fortbildner trägt die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung die Verantwortung. Es werden hierzu Qualifizierungsprogramme zu Schwerpunktthemen der Fortbildung mit Kooperationspartnern vereinbart. Daneben werden Fortbildnerinnen und Fortbildner am Landesinstitut für Schule und Medien Berlin/Brandenburg (LISUM) qualifiziert.

Absatz 2

Die Fortbildungszeiten werden derzeit durch die Dienstvereinbarung Qualifizierung geregelt, die am 1. Februar 2012 mit dem Hauptpersonalrat geschlossen wurde.

Absatz 3

Die Verwendung eines der letzten drei Arbeitstage vor Ende der Sommerferien für die schulinterne Fortbildung ermöglicht die Durchführung einer solchen Fortbildung ohne Unterrichtsausfall. Die in Absatz 3 Satz 1 getroffene Festlegung entspricht der schulischen Praxis, denn seit dem Jahr 2016 sind die Schulen bereits aufgefordert, einen der Präsenztage für die schulinterne Fortbildung zu nutzen.

Soweit die schulinterne Fortbildung als Studientag an einem Tag durchgeführt wird, an dem sonst Unterricht zu erteilen wäre, wird auf die Verwaltungsvorschriften zur Regelung von Studientagen vom 10. Januar 2019 (ABl. S. 551) hingewiesen.

An schulinternen Fortbildungen sollen, sofern die die jeweiligen dienstlichen Verpflichtungen dies zulassen, auch Personen teilnehmen, die von der Fortbildungspflicht ausgenommen sind, damit die an der Schule gewünschte Kompetenzerweiterung nach Möglichkeit allen Lehrkräften der Schule zugutekommt.

Absatz 4

In Absatz 4 wird geregelt, auf welche Weise die Fortbildungspflicht erfüllt wird. Bis zu 300 Minuten der Fortbildungsverpflichtung können durch die Teilnahme an schulinternen Fortbildungsmaßnahmen erbracht werden, darüber hinaus erfolgt die Erfüllung durch individuelle Fortbildungen. Mit der Teilnahme an Veranstaltungen externer Anbieter kann die Fortbildungspflicht grundsätzlich nur dann erfüllt werden, wenn diese von der für das Bildungswesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen worden sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat jedoch die Möglichkeit, die Teilnahme an einer nicht auf Berlin begrenzten Fachtagung oder einem Fortbildungsangebot eines Instituts, für die beziehungsweise für das keine Zulassung beantragt wurde, dann auf die Fortbildungspflicht anzurechnen, wenn die Veranstaltung mindestens einen der in § 2 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bereiche beinhaltet.

Zu § 4

Absatz 1

Eine wichtige Rolle für die Fortbildung spielt das Schulprogramm (§ 8 Schulgesetz). Jede Schule legt in ihrem Schulprogramm dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. Ausgehend von den im Schulprogramm ausgewiesenen Zielen entwickeln die Schulen ein Fortbildungskonzept mit einer Fortbildungsplanung, die jährlich geprüft und ggf. fortgeschrieben werden sollte. Das schulische Fortbildungskonzept orientiert sich an der datengestützten Schul-

und Unterrichtsentwicklung. Bei den Festlegungen sind insbesondere das Schulprofil, die erreichten Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die Ergebnisse der Schulinspektion und weitere Evaluationsergebnisse sowie der Entwicklungsbedarf aufgrund bildungspolitischer Schwerpunkte und die Kooperation mit außerschulischen Partnern zu berücksichtigen. Die Fortbildungsplanung der Schule basiert auch auf den Empfehlungen der Fachkonferenzen.

Es wird geregelt, dass im Schulvertrag (§ 9 Absatz 1 Satz 5 Schulgesetz) Fortbildungsverpflichtungen, die zur Umsetzung der schulischen Ziele vereinbart werden, aufgeführt werden sollen. Der Schulvertrag soll insgesamt klar erkennen lassen, an welchen Schwerpunkten die Schule in einem festgelegten Zeitraum arbeitet und welche Ergebnisse erwartet werden. Der Vertrag führt dazu, Schulentwicklung stärker zu strukturieren, datengestützt und verbindlicher zu gestalten.

Absatz 2

Die Fortbildung ist Teil der Personalentwicklung jeder einzelnen Lehrkraft. Um Verbindlichkeit herzustellen, weist die Lehrkraft der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils nach einem Jahr nach, welche Fortbildungsveranstaltungen sie besucht oder geplant hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll nach Möglichkeit jährlich, mindestens jedes zweite Jahr, mit den Lehrkräften über ihre Teilnahme an Fortbildungen sprechen. Dies kann in ihrem oder seinem Personalgespräch wie z.B. dem Jahresgespräch oder im Rahmen des Beurteilungsgesprächs, das er oder sie im Vorfeld einer dienstlichen Beurteilung führt, erfolgen. In diesen Gesprächen soll eine Planung der geeigneten Fortbildungsveranstaltungen individuell für die Lehrkraft festgelegt werden. Dabei besitzen einerseits die individuelle Weiterentwicklung der Lehrkraft und andererseits das Schulprofil Relevanz. Schulinterne prozessbegleitende Fortbildungsveranstaltungen über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Schuljahr) haben Vorrang vor kürzeren Formaten, da dort durch wiederholte Erprobungs-, Reflexions- und Austauschphasen eine nachhaltige Schul- und Unterrichtsentwicklung angelegt werden kann.

Schulleiterinnen und Schulleiter erörtern ihre Fortbildungen einmal jährlich mit der zuständigen Schulaufsicht und weisen dieser jeweils nach zwei Jahren die besuchten Fortbildungen nach.

Es wird festgelegt, dass die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Teil der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte ist. Die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV Lehrerbeurteilung - AV LB) regeln zwar in Ziffer 3.7, dass auf Wunsch der Lehrkraft aufgenommene Angaben zu absolvierten Fortbildungen nicht Gegenstand der Leistungsbeurteilung und Gesamteinschätzung sind. Dennoch ist die Fortbildung Teil der Beurteilung insofern, als sie auch Teil der Leistungsbeurteilung ist (vgl. Anlagen 2a-2d der AV LB: „Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in schulisch relevanten Bereichen fort und bringt Erlerntes in ihre Arbeit ein“).

Absatz 3

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einen Fortbildungsbeauftragten oder eine Fortbildungsbeauftragte benennen, die oder der in der jeweiligen Schule Ansprechperson für individuelle und schulische Fortbildungsangelegenheiten ist und als schulische Multiplikatorin oder schulischer Multiplikator dient. Sie oder er erhält bei Bedarf Unterstützung durch die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung. Soweit es in der jeweiligen Schule eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten gibt, nimmt diese oder dieser die Aufgabe der oder des Fortbildungsbeauftragten wahr. Verfügt die Schule nicht über eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten, bietet sich die Benennung einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters oder einer Fachleiterin oder eines Fachleiters als Fortbildungsbeauftragte oder Fortbildungsbeauftragter an. An Grundschulen können im Rahmen der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten ggf. zur Entlastung der als Fortbildungsbeauftragte bestellten Lehrkräfte Anrechnungsstunden aus dem für Funktionen zur Verfügung stehenden sogenannten Entlastungspool eingesetzt werden.

Absatz 4

Zur Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter wird in Absatz 4 geregelt, dass sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf die in § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes genannten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber übertragen und diese beauftragen können, sie bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu unterstützen.

Zu § 5

Absatz 1

Die Vielfalt der Fortbildungsangebote bringt es mit sich, dass es unterschiedliche Formate hinsichtlich der Dauer und des Umfanges gibt. Es gibt schulinterne Fortbildungen, Fortbildungsreihen und Studientage, Regionalkonferenzen mit Fortbildungscharakter und Fachtage mit Vorträgen, Workshops und Beratungsangebote. In das Fortbildungsangebot mit Angeboten aller Unterstützungssysteme des Landes Berlin werden auch Veranstaltungen externer Anbieter aufgenommen, soweit Inhalt und Ausrichtung der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung den bildungspolitischen Vorgaben des Landes Berlin entsprechen.

Absatz 2

Es werden die Formate genannt, die aufgrund der Wirksamkeitsforschung als nachhaltig gelten und damit zu einer Qualitätsverbesserung der Schul- und Unterrichtsentwicklung beitragen können. Zusätzlich gibt es auch Angebote zu Einzelveranstaltungen.

Zu § 6

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass private Studien- und Bildungsreisen nicht der Erfüllung der Fortbildungspflicht dienen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Da sich die Fortbildungspflicht den Zeitraum eines Schuljahres bezieht, tritt die Verordnung zum Beginn des kommenden Schuljahres in Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

§ 17 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Die Verordnung verursacht nach gegenwärtiger Einschätzung keine zusätzlichen Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

Einnahmen werden im Bereich der Fortbildung nicht erzielt, so dass sich keine Auswirkungen auf Einnahmen ergeben.

Die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen werden im Rahmen der im Epl. 10 zur Verfügung stehenden Mittel finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Die etatisierten Personalmittel sind auskömmlich. Sofern in Zusammenhang mit dieser Verordnung derzeit nicht absehbare Mehrbedarfe entstehen sollten, werden diese durch Umschichtungen aus Mitteln des Epl. 10 finanziert.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Lehrkräftebildungsgesetz

vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist

§ 17

Fortbildung und Berufseingangsphase

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung und Erweiterung der für die Ausübung ihres Lehramtes erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt. Die Fortbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften in ihrem pädagogischen Handeln. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung fördert die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen unter Einbeziehung der interkulturellen Perspektive, der Genderkompetenz und der Perspektive der gesellschaftlichen Vielfalt.

(2) Fortbildungsmaßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für die fachliche Weiterentwicklung und Kompetenzförderung des pädagogischen Personals, für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule sowie für Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten.

(3) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Jede Lehrkraft hat ihre Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer sonstigen dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Die Berufseingangsphase hat das Ziel, die bisher erworbenen Qualifikationen der erstmalig unbefristet eingestellten Lehrkräfte zu erweitern, zu vertiefen und ihre individuelle Handlungssicherheit zu stärken.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Fortbildung und die Berufseingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1.
die Inhalte,
2.
die Dauer,
3.
die Verbindlichkeit,
4.
den Umfang,

5.
die Organisation.

Bildungslaufbahnverordnung

vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Verordnung vom 18.12.2018 (GVBl. S. 740) geändert worden ist

§ 15 Besondere Beförderungsvoraussetzungen

(1) Das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters darf nach § 97 des Landesbeamtengesetzes nur übertragen werden, wenn die ausgewählte Lehrkraft an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgreich teilgenommen hat. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Führungskompetenz, Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung, Ressourcen- und Budgetverantwortung, Recht und Verwaltung. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg durchgeführt und umfasst mindestens 120 Stunden (à 45 Minuten). Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die für Bildung zuständige Senatsverwaltung. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(2) Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 ist Voraussetzung für die Beförderung zur Zweiten Sonderschulkonrektorin oder zum Zweiten Sonderschulkonrektor, zur Sonderschulkonrektorin oder zum Sonderschulkonrektor oder zur Sonderschulrektorin oder zum Sonderschulrektor aus einem Laufbahnzweig

a)
gemäß §§ 8, 8a ohne Abschluss mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen oder gemäß § 9 eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit nach Abschluss der Probezeit an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in inklusiv/integrativ arbeitenden Schulen

b)
gemäß § 8a oder § 11 die Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(3) In ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter darf nur befördert werden, wer die Voraussetzungen nach § 14 sowie gegebenenfalls die nach Absatz 2 erfüllt und sich nach Ablegen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung bis zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Jahr an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt hat. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen dringender dienstlicher Belange zulässig.